



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe beschäftigen wir uns mit der Ausweitung von Klagemöglichkeiten im Umweltrecht durch den EuGH sowie mit dem Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers bei Forderungen / Rechten aus unterschiedlichen Bauvorhaben. Wir freuen uns, wenn der ein oder andere Hinweis für Ihre tägliche Arbeit von Nutzen ist. Für alle weitergehenden Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de

Praxisinfo Öffentliches Baurecht:

EuGH stuft verwaltungsrechtliche Präklusionsvorschriften als europarechtswidrig ein

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung C-137/14 vom Ende des letzten Jahres erneut den verwaltungsgerichtlichen Schutz gegen Großprojekte in Deutschland ausgeweitet. Diese Entscheidung könnte weitreichende Auswirkungen bis hin zur leichteren Angreifbarkeit von Bebauungsplänen haben.

1 Das System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland basiert im Wesentlichen auf dem Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes und der Präklusion: Es können sich nur solche Personen gegen eine einem Dritten erteilte Genehmigung wenden, die geltend machen, durch diese in eigenen, subjektiven Rechten verletzt zu sein. Darüber hinaus können regelmäßig nur solche Vorschriften gerügt werden, welche bereits im vorhergehenden Verwaltungsverfahren gerügt wurden (Präklusion).

2 Dieses seit jeher in Deutschland praktizierte System wird jedoch durch unionsrechtliche Vorgaben sowie die Rechtsprechung des EuGH mehr und mehr aufgeweicht. So wurde im Rahmen der sog. Trianel-Entscheidung (12.05.2011 - C-115/09) ausgeführt, dass auch anerkannte Umweltverbände ein eigenes Klagerecht zur Verfolgung von Verletzungen umweltschützender Vorschriften haben und damit nicht auf drittschützende Vorschriften beschränkt sind.

Diese Rechtsprechung des EuGH wurde ausgeweitet im sog. Altrip-Urteil (07.11.2013 - C-72/12), in welchem der EuGH eine Beweislastumkehr zu Gunsten privater Kläger vorgenommen hatte: Musste ein Kläger im Falle der Rüge einer Verletzung von Vorschriften der UVP-Prüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch darlegen, dass im Falle einer ordnungsgemäßen Durchführung der UVP ein anderes Ergebnis (die Unzulässigkeit des Vorhabens) gestanden hätte, reicht es nunmehr aus, eine Verletzung der Vorschriften der UVP geltend zu machen.

3 Der EuGH hat nun durch die Entscheidung vom 15.10.2015 (C-137/14) einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Kommission hatte hier dem EuGH Fragen vorgelegt, ob Grundsätze des deutschen Verwaltungsrechts mit der UVP- und der Industrieemissionsrichtlinie vereinbar sind. Der EuGH verfolgt auch in dieser Entscheidung wieder die Maxime, in Umweltangelegenheiten einen möglichst weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren:

Im Ansatz hat der EuGH zwar noch ausgeführt, dass das dem deutschen Verwaltungsrecht zugrunde liegende Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes als solches nicht zu beanstanden ist. Eine von einem Dritten erhobene Anfechtungsklage kann also nach wie vor nur dann Erfolg haben, wenn sie auf die Ver-

letzung einer im Interesse des jeweiligen Privaten ergangenen Vorschrift gestützt wird (solange es sich nicht um einen anerkannten Umweltverband handelt).

Der EuGH hat aber die Vorschriften zur materiellen Präklusion in Deutschland erheblich eingeschränkt: Das Gericht hat entschieden, dass das relativ strenge deutsche Präklusionsrecht gegen Unionsrecht verstößt. Konkret stufte das Gericht die Regelungen in § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG als richtlinienwidrig ein. Nach diesen Vorschriften besteht für Kläger keine Möglichkeit, in einem Gerichtsverfahren Sachverhalte geltend zu machen, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen haben. Der EuGH hat nunmehr ausgeführt, dass eine Rüge auch erstmalig im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhoben werden kann, ohne die entsprechende Frage bereits im Verwaltungsverfahren angesprochen zu haben. Eine Grenze zieht das Gericht nur bei missbräuchlichem oder unredlichem Vorbringen.

4 Diese Entscheidung wird erhebliche Auswirkungen auf die deutsche Verwaltungspraxis haben: In Zukunft wird es einfacher sein, aufgrund einer Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften Rechtsschutz gegen Großprojekte zu suchen, da entsprechende Rechtsbehelfe zumindest nicht mehr an der Präklusion scheitern dürften. Dies ermöglicht es Klägern grds. auch, von ihnen bereits im Beteiligungsverfahren erkannte Mängel aus taktischen Gründen erst im Gerichtsverfahren vorzubringen, soweit es sich hierbei nicht um missbräuchliches Verhalten handelt.

Praxisinfo Privates Baurecht:

Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers bei Gewährleistungsanspruch aus anderem Bauvorhaben?

Stehen Bauunternehmer und Auftraggeber in einer ständigen Geschäftsbeziehung, stellt sich häufig die Frage, ob und wie Ansprüche / Rechte der Parteien aus verschiedenen Bauvorhaben zu berücksichtigen sind. Prominentestes Beispiel ist die Problematik, ob der Auftraggeber die Erfüllung von Vergütungsansprüchen im Rahmen eines Bauvorhabens wegen Gewährleistungsansprüchen im Rahmen eines anderen Bauvorhabens verweigern kann.

1 Der Auftraggeber kann grundsätzlich die Erfüllung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers unter den Voraussetzungen des § 273 BGB bzw. § 320 BGB verweigern, soweit ihm Gegenansprüche, z.B. wegen Mängeln zustehen. Unproblematisch ist dies möglich, wenn die Mängelansprüche auf dem gleichen Bauvertrag beruhen, aus dem der Auftragnehmer

Es stellt sich auch die Frage, ob vor diesem Hintergrund die immissionsschutzrechtliche Präklusionsregelung des § 10 Abs. 3 BImSchG noch zu halten ist. Denn diese Vorschrift ist inhaltlich eng an den als unionsrechtswidrig eingestuften § 74 Abs. 3 VwVfG angelehnt.

5 Die Bedeutung der Entscheidung des EuGH könnte aber noch weiter gehen und auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Kommunen haben: Denn Präklusionsvorschriften spielen nicht nur im Bereich von Genehmigungsverfahren, sondern darüber hinaus auch im Bereich der Normenkontrolle gegen Bebauungspläne eine gewichtige Rolle. Diesbezüglich bestimmt § 47 Abs. 2a VwGO, dass die Normenkontrolle nur von solchen Personen erfolgreich erhoben werden kann, welche sich zuvor im Rahmen der Offenlage gegen einen Bebauungsplan gewandt haben. Die vom EuGH angeführten Argumente sind dem Grunde nach auch auf diese Frage zu übertragen, sodass die Frage gerechtfertigt ist, ob es im Lichte der neuen Rechtsprechung des EuGH zumindest anerkannten Umweltverbänden nicht auch möglich sein müsste, erstmals im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften zu rügen, ohne hierdurch präkludiert zu sein. Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja wie sich der EuGH zu dieser Frage positionieren wird.

Zahlungsansprüche geltend macht. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht in Betracht kommt, wenn der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers nicht aus demselben Bauvertrag stammt, aus dem der Auftragnehmer Werklohn geltend macht.

2 Dies beruht darauf, dass das Bestehen eines Leistungsverweigerungsrechtes gemäß § 273 BGB bzw. 320 BGB voraussetzt, dass der dem Vergütungsanspruch entgegengehaltene Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers mindestens „aus demselben rechtlichen Verhältnis“ stammt, wie der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Die gegenüberstehenden Ansprüche müssen also auf ein „innerlich zusammenhängendes, einheitliches Lebensverhältnis“ zurückgehen (BGH, Urteil vom 03.07.1991 - VIII ZR 190/90). Eine ständige Geschäftsverbindung der Parteien bzw.

eine Mehrfachbeauftragung des Auftragnehmers allein begründen dabei nicht notwendigerweise eine derartige Verbindung. Erforderlich sind in der Regel weitere Umstände, die die Ansprüche im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit verbinden.

3 Speziell für Bauverträge hat das OLG München (Entscheidung vom 20.03.2014 – 13U 4423/13) festgestellt, dass ein Rahmenvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer dann verschiedene Bauvorhaben zu einem „*einheitlichem Lebensverhältnis*“ verknüpfen kann, wenn durch diesen Rahmenvertrag wesentliche Bedingungen der Einzelverträge (z.B. die Höhe des Werklohns) geregelt werden. Besteht durch diesen Rahmenvertrag eine „*gefestigte Willensübereinstimmung*“ der Vertragsparteien, fortgesetzt Geschäfte miteinander zu machen, kann dies ein „*Vertrauensverhältnis*“ begründen, dass die Einzelverträge hinreichend miteinander verknüpft, um ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers auch dann zu begründen, wenn die Vergütungsforderung und der Gewährleistungsanspruch aus verschiedenen Bauvorhaben stammen. Dies gilt sogar dann, wenn verschiedene Gewerke betroffen sind: wenn etwa die Vergütungsforderung aus Elektroinstallationsarbeiten folgt - die Gewährleistungsansprüche sich aber auf eine Fußbodenheizung beziehen.

4 Um Mängelansprüche auch dann noch im Wege eines Leistungsverweigerungsrechtes durchsetzen zu können, wenn in dem konkreten Bauvorhaben bereits

alle Leistungen abgerechnet wurden, könnte sich daher bei Bestehen einer ständigen Geschäftsbeziehung zwischen Bauvertragsparteien der Abschluss eines Rahmenvertrages anbieten. Naturgemäß ist allerdings bei den meisten Bauvorhaben der Abschluss eines (starrten) Rahmenvertrages mit konkreten Festlegungen nicht zielführend, weil die Besonderheiten der Bauvorhaben unberücksichtigt bleiben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung ein Rahmenvertrag nur dann eine hinreichende Verknüpfung darstellt, wenn dieser wesentliche Festlegungen für die Einzelverträge z.B. zur Werklohnhöhe enthält. Für den Fall, dass im Einzelfall Verhandlungen zur Vergütungshöhe o.ä. stattfinden, könnte daher die Wirksamkeit des Rahmenvertrages zweifelhaft sein.

5 Die angestrebte Rechtsfolge lässt sich allerdings auch durch vertragliche Regelungen in den Einzelverträgen erzielen, indem dort vereinbart wird, dass dem Auftraggeber ein Leistungsverweigerungsrecht auch wegen außerhalb des konkreten Bauvorhabens bestehender Gewährleistungsrechte zustehen kann. Auf diese Weise kann der Auftraggeber Gewährleistungsrechte auch bei bereits abgerechneten Bauvorhaben wirkungsvoll geltend machen.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Januar 2016

Berlin · Brüssel · Düsseldorf · Frankfurt/Main · Hamburg · Mönchengladbach · München